

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.01.2012

42.30

Fr. Hennings/H. Gollisch  
Tel 0221 809-6276/3911  
Fax 0221 8284-1342/3516  
[sonja.hennings@lvr.de](mailto:sonja.hennings@lvr.de)  
[andreas.gollisch@lvr.de](mailto:andreas.gollisch@lvr.de)

## Rundschreiben Nr. 42/771/2012

**Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Erziehung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)  
hier: Begrenzung des Zuwachses der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder im Alter ab drei Jahren gem. § 19 Abs. 3 S. 3 KiBiz**

**Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.01.2012, AZ: 321- 6000.5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den o. g. Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen bzgl. der Steigerung des Anteils der Kindpauschalen mit 45 Stunden für über dreijährige Kinder nach § 19 Abs. 3 S. 3 KiBiz übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Ergänzend zu den Ausführungen des Erlasses möchte ich Ihnen noch folgende Hinweise geben:

- Ein Beispiel zur Berechnung der Steigerung ist diesem Rundschreiben in der weiteren Anlage beigelegt.
- Sollte die Steigerung des Anteils der entsprechenden Kindpauschalen über 4 Prozentpunkte liegen, kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden. Der Antrag ist über das Landesjugendamt an das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zu stellen. Die Ausführungen im o. a. Erlass zu Ziffer 3 bitte ich hierbei entspre-



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

chend zu beachten und mir die erforderlichen Begründungen und die geforderten Vergleichszahlen mit vorzulegen.

Sollten Sie bereits einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt haben, bitte ich anhand der mit dem Erlass mitgeteilten Hinweise noch einmal zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung tatsächlich erforderlich ist.

Ich bitte um Verständnis, dass in diesen Fällen der Antrag unter Berücksichtigung der erforderlichen Daten noch einmal über das Landesjugendamt einzureichen ist.

In Hinblick auf die Mittelbeantragung für das Kindergartenjahr 2012/13 zum 15.03.2012 teile ich Ihnen mit, dass die Freischaltung des Zuschussantrages in KiBiz.web auch dann vorgenommen werden kann, wenn die mögliche Steigerung des Anteils der 45-Stunden-Kindpauschalen für über dreijährige Kinder überschritten wird. Im System KiBiz.web wird beim Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2012/2013 die in der Anlage beschriebene Berechnungsformel hinterlegt. Bei einer Überschreitung um mehr als 4 Prozentpunkte erfolgt ein entsprechender textlicher Hinweis sowie die Darstellung der Prozentwerte in der Ansicht des Zuschussantrages (alle Einrichtungen) und im auszudruckenden Zuschussantrag an das Landesjugendamt (pdf-Dokument). Sollte ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gestellt sein, bitte ich diesen dann kurzfristig einzureichen.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

gezeichnet

Dr. Schneider



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Landschaftsverband  
Rheinland  
Landesjugendamt  
50663 Köln

17. Januar 2011

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 321-6000.5  
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster  
Telefon 0211 837-2540  
Telefax 0211 837-2200  
Johannes-  
wilhelm.deuster@mfkjs.nrw.de

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt  
48133 Münster

## **Begrenzung des Zuwachses der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder im Alter ab drei Jahren**

Nach § 19 Abs. 3 Satz 3 und 4 KiBiz in der am 01.08.2011 in Kraft getretenen Fassung hat die örtliche Jugendhilfeplanung sicher zu stellen, dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III der Anlage zu § 19 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann die Oberste Landesjugendbehörde nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.

Zu dieser Regelung gebe ich die nachfolgenden Hinweise:

1. Die Regelung berücksichtigt die Erfahrungen aus den Vorjahren und knüpft an die entsprechenden Steigerungsraten der Vorjahre an. Sie bezieht sich ausschließlich auf über dreijährige Kinder in den Gruppenformen I und III der Anlage zu § 19 KiBiz. Um die Größe des Zuwachses der Betreuungszeiten von 45 Stunden beurteilen zu können, sind daher ausschließlich die Anmeldungen der Kindpauscha-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjs.nrw.de  
www.mfkjs.nrw.de

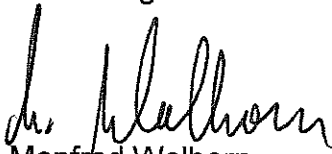
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

len für Kinder der Altersklasse von drei Jahren und älter mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden mit denen des Vorjahres zu vergleichen. Die Regelung betrifft nicht die Pauschalen für Kinder unter drei Jahren, so dass die angemeldeten U3-Pauschalen nicht in den Vergleich einzubeziehen sind.

2. Die Begrenzung des Zuwachses der 45-stündigen Betreuung bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes auf den Jugendamtsbezirk. Dies bedeutet, dass für einzelne Einrichtungen auch ein Zuwachs von mehr als 4 %-Punkten möglich ist, wenn dadurch die Gesamtquote im Jugendamtsbezirk nicht überschritten wird.
3. Anträge auf Genehmigungen von Ausnahmen zur Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 3 KiBiz sind mir über das jeweilige Landesjugendamt, das zum Antrag Stellung nimmt, vorzulegen. Die Anträge sollen eingehend begründet sein und alle für eine Entscheidung erforderlichen Daten einschließlich der über der Grenze von vier Prozentpunkten liegenden Platzzahl enthalten. Insbesondere sind die Steigerungsraten der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder ab drei Jahren seit dem Kindergartenjahr 2010/2011 prozentual und in absoluten Zahlen anzugeben. Ich behalte mir vor, Genehmigungen unter Vorbehalt auszusprechen, wenn die besondere Begründung des Einzelfalls nicht ausreichend dargelegt ist.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses umgehend in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

  
Manfred Walhorn

# Prüfung des Anteils der Steigerung der 45-Stunden Kindpauschalen für über dreijährige Kinder

## 1. Ausgangswert = Daten der Mittelanmeldung 2011/2012, Reiter „Alle Trägergruppen“

- Addieren Sie die Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren mit 45 WStd. aus der Gruppenform I c und Gruppenform III c (rot 1+2). Das Ergebnis heißt: „Kindpauschalen Zähler“

Gruppenform I: Kindpauschalen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung								
	Kinderzahl/ Betreuungszeit	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder unter 3 Jahren		Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren		Kindpauschalen insgesamt	Betrag
			ohne Behinderung	mit Behinderung 15.696,20€	ohne Behinderung	mit Behinderung 15.696,20€		
ia	20 Kinder/ 25 WStd.	4.551,87€	20,00	14,00	<b>A</b> 0,00	0,00	34,00	310.785,02€
ib	20 Kinder/ 35 WStd.	6.099,34€	117,00	26,00	24,00	17,00	184,00	1.534.946,23€
ic	20 Kinder/ 45 WStd.	7.821,99€	50,00	145,00	<b>1</b> 160,00	16,00	371,00	4.169.718,98€

Gruppenform II: Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter 3 Jahren						
	Kinderzahl/ Betreuungszeit	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder unter 3 Jahren		Kindpauschalen insgesamt	Betrag
			ohne Behinderung	mit Behinderung 15.696,20€ für Ic 13.143,86€		
IIa	10 Kinder/ 25 WStd.	9.384,25€	36,00	11,00	47,00	510.491,79€
IIb	10 Kinder/ 35 WStd.	12.591,39€	29,00	16,00	45,00	616.290,50€
IIc	10 Kinder/ 45 WStd.	16.143,86€	1,00	36,00	37,00	670.017,82€

Gruppenform III: Kindpauschalen für Kinder im Alter von 3 Jahren und älter								
	Kinderzahl/ Betreuungszeit	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren		Kindpauschalen für Schulkinder		Kindpauschalen insgesamt	Betrag
			ohne Behinderung	mit Behinderung 15.696,20€	ohne Behinderung	mit Behinderung 15.696,20€		
IIIa	25 Kinder/ 25 WStd.	3.359,47€	29,00	1,00	36,00	1,00	<b>B</b> 67,00	249.758,11€
IIIb	25 Kinder/ 35 WStd.	4.484,69€	57,00	1,00	16,00	1,00	75,00	358.772,01€
IIIc	20 Kinder/ 45 WStd.	7.187,40€	219,00	0,00			<b>2</b> 219,00	1.574.040,60€

⇒ Beispiel hier: Kindpauschalen Zähler = 160,00 + 16,00 + 219,00 = 395,00

- Addieren Sie die Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren und Schulkinder aus den Gruppenformen I und III (I a + I b + I c + III a + III b + III c (blau A + B). Das Ergebnis heißt: „Kindpauschalen Nenner“

⇒ Beispiel hier: Kindpauschalen Nenner =  
 $0,00 + 0,00 + 24,00 + 17,00 + 160,00 + 16,00 + 67,00 + 75,00 + 219,00 = 578,00$

- Berechnung des Prozentwertes für das Kindergartenjahr 2011/2012:  
(Kindpauschalen Zähler / Kindpauschalen Nenner) \* 100 = Prozentwert  
⇒ Beispiel hier:  $395 / 578 * 100 = 68,34 \%$

## **2. Vergleichswert = Daten der Mittelanmeldung/Planungen 2012/2013**

- Führen Sie die o.g. Schritte ebenfalls für das Kindergartenjahr 2012/2013 durch.  
Danach erhalten Sie Ihren Vergleichswert für 2012/2013, zum Beispiel:  
⇒ Ergebnis Beispiel a: 70,56 %  
⇒ Ergebnis Beispiel b: 67,59 %  
⇒ Ergebnis Beispiel c: 75,56 %

## **3. Gegenüberstellung: Ausgangswert 2011/2012 mit Vergleichswert 2012/2013**

	<b>2011/2012</b>		<b>2012/2013</b>	
Beispiel a:	68,34 %	-	70,56 %	= Steigerung um 2,22 %-Pkt.
Beispiel b:	68,34 %	-	67,59 %	= Rückgang um 0,75 %-Pkt.
Beispiel c:	68,34 %	-	75,56 %	= Steigerung um 7,22 %-Pkt.